

Förderrichtlinien JobUpgrade - Aufstockung des Nebenverdienstes zur Sozialversicherungspflicht

Rechtsgrundlage: § 16f SGB II

A. Grundsätze / Begründung

Mit dem Instrument des § 16 f Abs. 1 SGB II ist es den Jobcentern ermöglicht worden, die gesetzlichen Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Dazu gehören aufgrund der Offenheit des Tatbestandes auch Förderungen sog. öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse.

Von dieser Möglichkeit macht das Jobcenter Kiel im Rahmen dieser Richtlinie gebrauch, indem es den Angebotskatalog für o.g. Beschäftigungsverhältnisse erweitert.

Eine Vielzahl von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen (eLb) im Jobcenter Kiel geht einer langfristigen Nebenbeschäftigung (sozialversicherungsfrei / Minijob) nach.

Das Jobcenter Kiel strebt an, einen Teil dieser Arbeitsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Dazu ist als individuelle arbeitsmarktpolitische Leistung die Aufstockung des Nebenverdienstes bis zur Sozialversicherungspflicht entwickelt worden.

Die Richtlinie für die Einzelfallförderung von der Aufstockung des Nebenverdienstes zur Sozialversicherungspflicht wird erlassen, um Arbeitgebern, die bereits mindestens 8 Wochen lang eine eLb im Nebenverdienst beschäftigen, den notwendigen finanziellen Anreiz zu bieten, mit der zu fördernden Person ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Die Förderung steht allen Arbeitgebern offen und verstößt folglich nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht.

Das Schaffen dieses einzelfallbezogenen arbeitsmarktpolitischen Instrumentes hat neben dem Reduzieren der Hilfebedürftigkeit und somit Einsparen von Leistungen der neuen Grundsicherung, auch einen positiven Effekt auf die anderen Sozialleistungsträger (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung). Weiterhin werden durch die Förderung Arbeitsplätzen geschaffen und Integration von eLb in den Arbeitsmarkt gefördert.

Das Aufstocken des Nebenverdienstes bis zur Sozialversicherungspflicht ist eine Förderleistung des Jobcenters Kiel für erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Bereich der Landeshauptstadt Kiel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Gewährung der Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Integrationsfachkraft (IFK) und ist abhängig vom Einzelfall. Diese Leistung grenzt sich zu den Leistungen der § 88-92 SGB III (Eingliederungszuschuss) derart ab, dass hier die Voraussetzung der Leistungsminderung bei den zu vermittelnden Personen nicht vorliegen muss und keine Nachbeschäftigungspflicht besteht.

Vielmehr kommt es auf die Bereitschaft des Arbeitgebers an, besondere Anstrengungen zu unternehmen, die betroffene Person regulär und sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen.

Der Aufstockungsbetrag bildet somit einen Anreiz, die betrieblichen Abläufe so zu verändern, dass ein zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz entsteht.

Die besondere Qualität der freien Leistungen und die besonderen Wirkungserwartungen müssen begründet werden. Dies umfasst eine konkrete, nachvollziehbare und tragfähige Entscheidungsfindung. Die Dokumentation und Begründung muss zeigen, dass die Möglichkeit des Einsatzes gesetzlich geregelter Instrumente außerhalb der Freien Förderung SGB II geprüft wurde.

Die IFK muss darlegen, warum sie davon ausgeht, dass der angestrebte Eingliederungserfolg mit diesen Basisinstrumenten nicht in vergleichbarer Weise erreicht werden kann (Prognoseentscheidung).

B. Zielgruppe:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mindestens seit **8 Wochen** bei einem Arbeitgeber ununterbrochen eine Nebenbeschäftigung (sozialversicherungsfrei) ausüben.

C. Fördervoraussetzungen

Zugehörigkeit der zu fördernden Person zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. B vor Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die zu fördernde Person muss beim antragstellenden Arbeitgeber seit mindestens 8 Wochen ununterbrochen in einer Nebenbeschäftigung (sozialversicherungsfrei) angestellt sein. Diese Nebenbeschäftigung muss unmittelbar vor Antritt in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestanden haben.

Der Arbeitsvertrag für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens für **12 Monate** mit mindestens **20 Wochenstunden** abgeschlossen werden.

Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis darf nicht gegen gültige, gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsrechtes, inkl. des Mindestlohngesetzes verstoßen.

Die Grundsätze der Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme und die Verbesserung der Eingliederungschancen sind in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren.

D. Antragstellung

Die Förderung der Aufstockung des Nebenverdienstes zur Sozialversicherungspflicht muss durch den Arbeitgeber beim Jobcenter Kiel (zuständige Integrationsfachkraft (IFK)) rechtzeitig vor Beginn des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden.

Die Aushändigung des Antrags (BK- „lokale“ Vorlagen) wird in der Fachanwendung VerBIS bei der geförderten Person in der Kundenhistorie dokumentiert.

Für die Auszahlung des Förderbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

- Antrag (Link, hier klicken)
- Kopie des Arbeitsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- Anmeldung zur Sozialversicherung (kann mit Bewilligungsbescheid angefordert werden)
- Die letzten zwei Verdienstabrechnungen der vorherigen Nebenbeschäftigung (mindestens für einen Zeitraum von 8 Wochen)

Nach Eingang und Prüfung aller zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen bei der IFK prüft diese den Antrag, trifft die Förderentscheidung und bucht in COSACH die „Freie Förderung – Einzelfallentscheidung“ im Status „V: Vorgemerkt“.

Alle Unterlagen werden dann samt Entscheidung über die Förderung über die eAkte an Team 410 gesandt. Team 410 überprüft die Unterlagen, bucht in COSACH auf Status „B: bewilligt“, erstellt und versendet den Bewilligungsbescheid und weist die Zahlungen an.

E. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die zu fördernde Person innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bereits beim antragstellenden Arbeitgeber mehr als 4 Wochen sozialversicherungspflichtig beschäftigt war

oder

2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung zu erhalten

oder

3. das vereinbarte Arbeitsentgelt weder tariflich oder ortsüblich ist oder der gültige Mindestlohn / Branchenmindestlohn nicht eingehalten wird.

F. Inhalt / Höhe der Leistung

Mit der Förderung der Aufstockung des Nebenverdienstes zur Sozialversicherungspflicht verpflichtet sich das Jobcenter Kiel dem antragstellenden Arbeitgeber bei Erfüllen der unter B bis D genannten Voraussetzungen einen monatlichen Zuschuss zu zahlen.

Der monatliche Förderbetrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| • bei Aufnahme einer Beschäftigung mit mind. 20 Std./ Woche | 700,00 € |
| • bei Aufnahme einer Beschäftigung mit mind. 25 Std./ Woche | 900,00 € |
| • bei Aufnahme einer Beschäftigung mit 30 Std./ Woche | 1.100,00 € |

Die Förderdauer beträgt maximal 6 Monate. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Der Zuschuss erfolgt als monatlicher Festbetrag. Der festgesetzte Betrag wird nur angepasst, wenn sich das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt verringert (z. B. bei Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung, Unterschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit).

Gehalts-/ Lohnsteigerungen sowie Stundenaufstockungen wirken sich hingegen nicht aus. Bei Teilmonaten (z. B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrages.

Bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der gestaffelten monatlichen Zuschüsse wurde die bereits im Nebenverdienst geleisteten durchschnittlichen Gehaltszahlungen anhand des aktuell geltenden Mindestlohnes sowie der Anteil des Arbeitgebers an der

Gesamtsozialversicherung berücksichtigt und eingerechnet. Eine individuelle Berechnung aufgrund der tatsächlichen Gehaltszahlung, Einmal- oder Sonderzahlungen, Zulagen sowie Beiträge für Umlagesysteme oder Altersvorsorge erfolgt nicht.

G. Auszahlung

Die Förderung wird für die Dauer des Arbeitsvertrages gewährt und wird monatlich nachträglich zum 5. des Folgemonats wie folgt ausgezahlt:

- die Auszahlung erfolgt, sobald die Anmeldung zur Sozialversicherung vorliegt
- die Leistung wird unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt
- die letzte Rate / Schlussrate wird nach Eingang und Prüfung aller notwendigen Unterlagen ausgezahlt (Schlusserklärung, Monatsnachweise) ausgezahlt.

H. Rückzahlung / Aufhebung

Die Förderung wird nur solange gezahlt, wie das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis tatsächlich besteht oder die wöchentliche Arbeitszeit auf unter 20 Stunden reduziert wird. Bei vorzeitiger Kündigung entfallen die Fördervoraussetzungen.

Die Förderung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums ohne wichtigen Grund durch den Arbeitgeber beendet wird. Die Rückzahlung ist auf 50 % der bewilligten Fördermittel begrenzt.

Dies gilt nicht,

- wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der geförderten Person liegen, zu kündigen,
- die Beendigung des Praktikums auf das Bestreben der geförderten Person hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
- eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, berechtigt war

Der Arbeitgeber wird vor Einleitung des Rückzahlungsverfahrens schriftlich durch das Team 410 und bei Bedarf in Absprache mit der für die geförderte Person zuständigen IFK angehört.

I. Förderung Aufstockung des Nebenverdienstes zur Sozialversicherungspflicht und zusätzliche Förderungen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht möglich.

Leistungen zur Eingliederung an Arbeitnehmende aus Mittel des Vermittlungsbudget, Einstiegsgeld oder der Freien Förderung können bei vorliegenden der individuellen Fördervoraussetzungen grundsätzlich gewährt werden und schließen eine Förderung an den Arbeitgeber nicht aus.

J. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt im Juli 2026 in Kraft und ist unbefristet gültig. Bestehende Förderleistungen werden von diesem Instrument nicht berührt.

gez. Ayfer Bayram, Kiel im Juli 2026